

In Kraft ab 1.9.67

1. F.S. 1. Jan. 72 i.Kraft
2. F.S. 15. Feb. 76 i.K.

Gemeinde Rohrdorf

Amtl. Ausleg.
S.d.GG. Landkreis Calw

höhe vgl. unten

S a t z u n g

über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinder-Besamung (Besamungsgebührenordnung)

vom 18. August 1967

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S.71) hat der Gemeinderat am 18. August 1967 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen lässt.

§ 3

Gebührensatz

96 75.2.76: DM 20,-
96 4.1.72: DM 15,-

Für jede Eretbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr DM 20,-. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

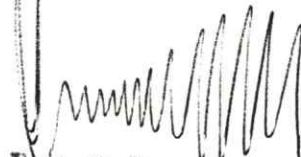
Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rohrdorf, den 18. August 1967




Damm
Bürgermeister

Diese Gebührenordnung wurde in der Zeit vom Donnerstag, dem 24.8.1967, bis Donnerstag, dem 31.8.1967, je einschliesslich, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht. Auf den Anschlag wurde im Bürgerblatt Nr. 17 vom 24.8.1967 hingewiesen.

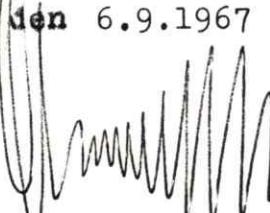
Die Gebührenordnung ist damit am 1. September 1967 in Kraft getreten.

Die Gebührenordnung wurde dem Landratsamt Calw am 6.9.1967 angezeigt.

Zur Beurkundung!

Rohrdorf, den 6.9.1967




Damm
Bürgermeister